

# Titelschutz

## JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

### Wichtiges Urteil für Winzer: Wann Wein nicht mehr vom "Weingut" kommt



**Winzer dürfen die Weinherstellung grundsätzlich in einen anderen Betrieb verlagern, solange sie dabei entscheidendes nicht aus der Hand geben, so das BVerwG. Eine Winzerin erfüllte die unionsrechtlichen Vorgaben allerdings nicht, weshalb sie ihren Wein nicht mit "Gutsabfüllung" und "Weingut" schmücken durfte.**

Die Bezeichnungen "Weingut" und "Gutsabfüllung" dürfen nur verwendet werden, wenn die Weinbereitung vollständig im Betrieb des Weinherstellers erfolgt. Eine kurzfristige Anmietung einer Kelteranlage eines anderen Betriebs, auch wenn diese in der Mietzeit ausschließlich für den Mieter genutzt wird, erfüllt die unionsrechtlichen Anforderungen an die vollständige Weinbereitung im eigenen Betrieb nicht, wenn der namensgebende Betrieb nicht die uneingeschränkte Verantwortung und Leitung der Verarbeitung behält, ins-

besondere bei unvorhergesehenen Ereignissen. Dies hat nun das Bundesverwaltungsgericht entschieden (BVerwG, Az. 3 C 13.23).

**Kelterung in angemieteter Anlage**  
Hintergrund des Verfahrens ist die Klage der Eigentümerin eines Weinguts. Diese betreibt im Weinbaugbiet Mosel eine Produktionsstätte und erzeugt Wein sowohl aus den Trauben eigener Rebflächen als auch aus gepachteten Lagen. Diese gepachteten Rebflächen befinden sich jedoch etwa 70 Kilometer entfernt von ihrem Hauptsitz. Die Winzerin hat mit dem dortigen Verpächter einen Vertrag geschlossen, der es ihr ermöglicht, die Trauben in der Kelteranlage des Verpächters zu verarbeiten. Dazu mietet sie die Kelteranlage jährlich jeweils für eine Dauer von 24 Stunden. Während dieser Zeit steht die Anlage exklusiv zur Verfügung der Weingutsinhaberin, die so den Kelturvorgang unmittelbar nach der Ernte durchführen kann.

Die Aufsichtsbehörde untersagte der Winzerin jedoch die Nutzung der Bezeichnungen "Weingut" und "Gutsabfüllung" auf dem in dieser Weise produzierten Wein. Nach Ansicht der Behörde dürfen diese Begriffe nur verwendet werden, wenn die vollständige Weinbereitung in einem räumlich und organisatorisch abgrenzbaren Betrieb des Weinguts erfolge. Eine nur kurzfristige Anmietung der Kelteranlage erfülle die Anforderungen an eine einheitliche Betriebsstätte mit eigenem Personal nicht.

In erster Instanz gab das Verwaltungsgericht Trier der Betriebsinhaberin Recht und bestätigte, dass

die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Kelteranlage während des Kelterprozesses ausreichend sei, um die Bezeichnungen zu nutzen (VG Trier, Urteil vom 16.5.2019, Az. 2 K 6183/18.TR). Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hob das Urteil jedoch auf Berufung der Behörde auf und stellte fest, dass die unions- und bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Begriffe "Weingut" und "Gutsabfüllung" nicht erfüllt seien (OVG Koblenz, Urteil vom 12.8.2020, Az. 8 A 10213/20).

#### Verpächter durfte eigene Entscheidungen treffen

Das BVerwG setzte in der Folge das Verfahren zunächst aus und ersuchte den Europäischen Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zur Auslegung von weinrechtlichen Vorgaben. Der EuGH entschied sodann im November 2023, dass die Weinbereitung auch dann im Sinne der Verordnung vollständig im namensgebenden Betrieb erfolge, wenn die Kelterung in einer angemieteten Anlage unter der Leitung, ständigen Überwachung und ausschließlichen Verantwortung des Betriebsinhabers stattfindet (EuGH, Urteil vom 23.11.2023, Rechtssache C-354/22). Es sei nicht erforderlich, dass eigenes Personal des Weinbaubetriebs den Kelterprozess durchführe. Der Betrieb müsse jedoch sicherstellen, dass bei unvorhergesehenen Problemen im Kelterprozess die Entscheidungen vom Betriebsinhaber oder dessen Personal getroffen werden und nicht vom Vermieter der Kelteranlage.

Das BVerwG prüfte nun, ob die Winzerin den vom EuGH ... >>> **S. 2**

## Alle 11 Titel auf einen Blick

Endstation Schlossallee  
 Galapagos  
 Galapagos – Der Film  
 Galapagos – Der Teufel im Paradies  
 Heisenberg  
 Heisenberg – Der Film  
 Heisenberg – Der Mann hinter Hitlers Bombe  
 Heisenberg – Der Mann und die Bombe  
 Schlossallee  
 Schlossallee – Der Film  
 Tod in der Schlossallee

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Galapagos

#### Galapagos – Der Film

#### Galapagos – Der Teufel im Paradies

### Heisenberg

#### Heisenberg – Der Film

#### Heisenberg – Der Mann hinter Hitlers Bombe

#### Heisenberg – Der Mann und die Bombe

### Schlossallee

#### Tod in der Schlossallee

#### Endstation Schlossallee

#### Schlossallee – Der Film

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**SKW Schwarz Rechtsanwälte,  
 Wittelsbacherplatz 1,  
 D - 80333 München**

## FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... aufgestellten Anforderungen gerecht wird. Aufgrund des bestehenden Mietvertrags war dies jedoch nicht der Fall. Wie bereits das OVG festgestellt habe, durfte der Verpächter der Kelteranlage im Fall unvorhergesehener Probleme während des Kelterprozesses eigenständige Entscheidungen treffen, ohne dass die Winzerin unmittelbar eingreifen konnte. Dieser Umstand widerspreche der Voraussetzung einer durchgängigen Verantwortung, Leitung und Überwachung durch die Winzerin.

Die Inhaberin des Weinguts dürfe daher für den in der angemieteten Kelteranlage produzierten Wein die Bezeichnung "Weingut" nicht verwenden, da sie die geforderte uneingeschränkte Verantwortung während des gesamten Kelturvorgangs nicht sicherstellen könne, so das BVerwG. Diese Beurteilung gelte gleichermaßen für die Bezeichnung "Gutsabfüllung".

Der betreffende Wein ist inzwischen zwar nicht mehr vorrätig, dennoch hat das Urteil große Bedeutung. Auch zukünftig müssen Winzer diese Vorgaben einhalten, wenn sie den Namen ihres Betriebs auf dem Flaschenetikett verwenden möchten, selbst wenn einzelne Arbeitsschritte ausgelagert werden.

• [www.wbs.legal](http://www.wbs.legal)

## BEYOND FIVE STARS

Ihr Spezialist für hochwertige Reisetemen!



Wir unterstützen Ihre Redaktion

- mit journalistisch aufbereiteten Informationen (kostenfrei)
- mit Texten, Bildern sowie Basis-Daten in jeder gewünschten Form
- mit druckfertigen Reise-Artikeln und -Seiten – nach Ihren Anforderungen!

Infos / Themen: [www.bfs-presse.de](http://www.bfs-presse.de)

Beyond Five Stars • Am Glockenturm 6 • D - 63814 Mainaschaff  
 Tel.: +49 6021-58 388 25 • [info@bfs-presse.de](mailto:info@bfs-presse.de)

## EuGH: EU-Bio-Logo für Drittstaaterzeugnis nur bei Erfüllung der EU-Öko-Vorgaben

**EU-Erzeugnisse dürfen das EU-Bio-Logo nur bei Erfüllung der EU-Öko-Verordnung tragen. Produkte aus Drittstaaten werden in der EU bereits bei anerkannter Regelungsgleichwertigkeit als "biologisch" geführt. Ob Produkte aus anerkannten Drittstaaten auch ohne Einhaltung der EU-Vorschriften das EU-Bio-Logo tragen dürfen, entschied nun der EuGH.**



### I. Der Sachverhalt

Der deutsche Hersteller Herbaria vermarktete ein Nahrungsergänzungsmittel mit dem EU-Bio-Logo, das neben biologisch produzierten Erzeugnissen auch zugesetzte pflanzliche Vitamine und den Mineralstoff "Eisengluconat" enthielt. (...)

Weil gemäß der EU-Öko-Verordnung 2018/848 tatbestandlichen Bio-Erzeugnissen Vitamine und Mineralstoffe nur bei gesetzlicher Vorgabe zugesetzt werden dürfen, ordnete die zuständige Lebensmittelbehörde die Entfernung des EU-Bio-Logos an und verbot die zukünftige Verwendung. Das Nahrungsergänzungsmittel dürfe das Logo nicht tragen, weil seine Herstellung gegen die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung verstoße.

Herbaria zog vor die Gerichte und machte vor dem Bundesverwaltungsgericht in letzter Instanz schließlich eine Ungleichbehandlung geltend. Ein vergleichbares Konkurrenzprodukt aus den USA, dem ebenfalls Vitamine und Mineralstoffe zugesetzt seien, trage das EU-Bio-Logo unbeanstandet.

Weil die USA als Drittland gelten, dessen Bio-Produktions- und Kontrollvorschriften als mit denen der EU gleichwertig anerkannt sind, dürfen US-Bio-Produkte gemäß Art. 45 Abs. 1 der EU-Öko-Verordnung auch in der EU als "biologisch erzeugt" geführt werden.

Die deutschen Behörden schlossen daraus, dass die Anbringung des EU-Bio-Logos bei nach US-Vorschriften produzierten Bio-Produkten ohne Weiteres zulässig sei.

Herbaria als Hersteller sah sich diskriminiert und machte einen Wettbewerbsnachteil geltend. Immerhin sei dem EU-Produkt die Bio-Kennzeichnung verwehrt, während das US-Produkt sie tragen dürfe, obgleich es die Kriterien der EU-Öko-Verordnung ebenfalls nicht erfüllte.

Das Bundesverwaltungsgericht setzte mit Beschluss vom 9.12.2022 (Az. 3 C 13/21) das Verfahren zur Herbeiführung einer Vorabentscheidung durch den EuGH aus. Befragt wurde der EuGH dazu, ob Produkte aus einem anerkannten

ten Drittland die EU-Bio-Kennzeichnung auch dann tragen dürfen, wenn sie nur die nationalen, nicht aber die Vorschriften der EU-Öko-Verordnung erfüllen.

### II. Die Entscheidung

Mit Urteil vom 4.10.2024 (Az. C-240/23) entschied der EuGH zugunsten EU-weit einheitlicher Standards und stellt fest, dass die bloße Herkunft eines Bio-Erzeugnisses aus einem anerkannten Drittland für sich genommen nicht zur Verwendung des EU-Bio-Logo berechtige.

Das EU-Bio-Logo dürfe – auch bei Drittlandserzeugnissen – nur dann angebracht werden, wenn diese Erzeugnisse alle (ggf. zusätzlichen) Anforderungen der EU-Öko-Verordnung erfüllen.

Der Ansicht, die bloße Einhaltung von Drittlandsvorschriften, die als mit den EU-Vorgaben gleichwertig anerkannt sind, berechtige zur Vermarktung mit dem EU-Bio-Logo, erteilte der EuGH also eine klare Absage. Das Logo sei EU-Erzeugnissen (egal aus welchem Land) vorbehalten, welche die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung ausnahmslos erfüllen.

Die maßgeblichen Bestimmungen der EU-Öko-Verordnung, nachdem Erzeugnisse aus anerkannten Drittländern in der EU als "biologisch" geführt werden dürften, erlaubten nur die Weiterverwendung nationaler Bio-Logos aus dem jeweiligen Drittland. Diese dürften in der EU weiterverwendet werden, aber nicht ohne Weiteres durch das EU-Bio-Logo ersetzt oder darum ergänzt werden.

Nach Ansicht der Kammer trug das Konkurrenzprodukt aus den USA das EU-Bio-Logo damit zu Unrecht und in unzulässiger Weise, weil es zwar die US-Vorschriften, nicht aber die EU-Öko-Verordnung einhalte.

### III. Fazit

Erzeugnisse aus Drittländern dürfen das EU-Bio-Logo nur tragen, wenn sie alle Anforderungen der EU-Öko-Verordnung 2018/848 erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn die Drittländer in Bezug auf ihre Öko-Vorschriften als mit dem EU-Standard gleichwertig anerkannt sind.

Die Anerkennung berechtigt in der EU nur zur Weiterführung nationaler Bio-Logos und -Abzeichen, nicht aber auch automatisch zur Verwendung des EU-Bio-Logos.

• [www.it-recht-kanzlei.de](http://www.it-recht-kanzlei.de)

## Alles aus einer Hand

Titelschutz,  
Titelüberwachung,  
Wortmarkenrecherche,  
Titelrecherche

[www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de)

# Titelschutz

J O U R N A L

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 24 – GÜLTIG AB 1.1.2024

## Titelschutz-Anzeige:

**Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 110,-- Euro  
jeder **Folge-Titel** 20,-- Euro

## Wiederholungs-Anzeige\*:

Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt**.

## Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich:

**Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 190,-- Euro  
jeder **Folge-Titel** 40,-- Euro

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.  
Infos unter: [www.titelschutzjournal.at](http://www.titelschutzjournal.at)

\* Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis; ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

## Rabatt-Pakete:

5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

\*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter [www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de).

## Werbe-Anzeigen / Beilagen:

Preise & Rabatte auf Anfrage

## Mehrwertsteuer /

## Zahlungsbedingung:

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.  
2% Skonto bei Vorauskasse,  
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

## Bezieherkreis:

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

## Verlag:

rundy media GmbH,  
Am Glockenturm 6,  
D - 63814 Mainaschaff,  
Bundesrepublik Deutschland

## Telefon:

+ 49 6021-58 388 0

## Fax:

+ 49 6021-58 388 22

## eMail:

[titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de)

## Internet:

[www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de)

## Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,  
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24  
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00  
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN

## USt.-ID-Nr.:

DE 169307829

## Handelsregister-Nr.:

HRB 5818

## Anzeigenschluss:

Freitag, 13:00 Uhr

## Anzeigen-/Werbeleitung

**Svenja Rudorf**

Tel.: +49 6021-58 388 0

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: [svenjarudorf@rundy.de](mailto:svenjarudorf@rundy.de)

[titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de)

## Hefformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)

## Satzspiegel:

175 mm breit x 262 mm hoch

## Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /  
via eMail: [titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de) / FTP

## Erscheinung:

1 x wöchentlich (dienstags)

## Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

## Print-Abo Deutschland:

40,-- Euro pro Jahr bzw.:

## Print-Abo Ausland:

70,-- Euro pro Jahr

## E-Paper-Abo:

**Kostenlos**

## AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH